

**RSV**

**Staubwolke Haslach e.V.**

Satzung

**Satzung**  
des  
**Radsportvereins Staubwolke Haslach e.V.**

**§1**  
**Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Staubwolke Haslach e.V.“.
2. Der am 16. Februar 2001 gegründete Verein hat seinen Sitz in Oberkirch-Haslach.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§2**  
**Zweck und Zielsetzung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Ziele des Vereins sind:

1. Förderung des Radsports.
2. Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder.
3. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die allgemeine Jugendarbeit.
4. Förderung der Kenntnisse der Verkehrsordnung und der Sicherheit im Strassenverkehr.
5. Fortführung der Tradition des Vereins „Staubwolke Haslach“, gegründet 1954.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Zugehörigkeit zu den einschlägigen Organisationen. Der Verein soll Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR) und dem Badischen Rad- und Motorfahrer-Bund e.V. (BRMB) werden.
2. Einrichtung und Durchführung eines regelmäßigen Übungsbetriebes in den radsportlichen Disziplinen sowie in ergänzender und anderweitiger sportlicher Betätigung und Teilnahme an Radsportveranstaltungen.
3. Veranstaltung von radsportlichen Wettbewerben.
4. Regelmäßige Zusammenkünfte zur Beratung und Schulung der Mitglieder in sportlicher und verkehrstechnischer Hinsicht.

**§3**  
**Gemeinnützigkeit/Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4** **Auflösung/Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberkirch, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Haslach verwendet.

## **§5** **Neutralität**

In Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Abstammung ist der Verein neutral.

## **§6** **Mitgliedschaft**

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Kinder und Schüler bis 14 Jahre
3. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
4. Ehrenmitglieder
5. Passive Mitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Punkt 1,3 und 4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Über die Berufung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

## **§7** **Ende und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden muss.
2. Ausschluss gemäss §8.
3. Tod des Mitgliedes

## **§8** **Ausschluss aus dem Verein**

Bei erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag oder bei schweren Verstössen gegen die Interessen des Vereins sowie grob unsportlichem und unehrenhaftem Verhalten ist ein Ausschluss möglich.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§9** **Widerspruchsverfahren**

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruch des betroffenen Mitglieds an den Vorstand zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach der Zustellung an den Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsbehelfe sind unzulässig. Berufliche Rechtsvertreter im vereinsinternen Verfahren sind unstatthaft. Der Vorstand entscheidet endgültig.

## **§10** **Verlust der Rechte**

Ausgeschiedene oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sind vergütungslos zurückzugeben. Mit dem Ausschluss verlieren sie alle Rechte und Pflichten.

## **§11** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle vereinseigenen und angepachteten Anlagen zu benutzen und die Veranstaltungen des Vereins, insbesondere das Training zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und nach Kräften zu fördern, die fälligen Beiträge jeglicher Art fristgerecht abzuführen und sonstigen beschlossenen Verpflichtungen nachzukommen.

## **§12** **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

## **§13** **Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## **§14** **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§15** **Mitgliederversammlung**

1. Über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht satzungsmäßig oder aufgrund besonderer Beschlüsse vom Vorstand zu erledigen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung leitet sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.
3. Bei Abstimmungen gilt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§16** **Generalversammlung**

1. Im ersten Quartal jedes Jahres wird eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung vom Vorstand einberufen.
2. Anträge zur Tagesordnung können alle stimmberechtigten Mitglieder vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Anträge, die zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung wird zu Beginn der Generalversammlung entschieden.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
4. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Versammlungen nach §§ 15 und 16 müssen mindestens eine Woche vorher im „Rundblick“ und der lokalen Tageszeitung angekündigt werden, falls keine entsprechenden Einzeleinladungen (schriftlich, per E-Mail oder Fax) erfolgen.

## **§17** **Vorstand**

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Falls von Seiten der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern kein Einwand besteht, kann die Wahl des Vorstandes in offener Wahl durchgeführt werden.

Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wird durch die Generalversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden, übernimmt dieser die weitere Wahlleitung der Vorstandswahl.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenswart
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. dem Frauenwart
8. und die jeweiligen Stellvertreter
9. den vom Vorstand zu bestimmenden Beisitzern

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Jugendvertretung zu bestimmen.

## **§18**

### **Befugnisse des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die satzungsgemäße Verwaltungsbefugnis übertragen. Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein so oft die Lage des Geschäftes dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen rechtzeitig erfolgen und allen Vorstandsmitgliedern zugehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederzusammenkunft erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederzusammenkunft ein Protokoll aufzunehmen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

## **§19**

### **Kassenprüfer**

In jeder Generalversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und sind für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Durch ständige Revision der Vereinskassen, der Bücher und

Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Jahr muss mindestens eine Prüfung stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§20** **Ordnungen**

1. Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der jeweiligen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
2. Die unter 1. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **Schlussbestimmung**

Die in der Gründungsversammlung am 16. Februar 2001 beschlossene Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. März 2017, dieser Fassung entsprechend, geändert.

Oberkirch , 17. März 2017

1. Vorsitzender:.....

2. Vorsitzender:.....

Schriftführer:.....

